

# GR\_GERICHTE SK2 2018 72 vom 6. Mai 2019

GR Gerichte, 2019-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2018\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2018_72)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2018 72 du 6 mai 2019

IT: GR\_GERICHTE SK2 2018 72 del 6 maggio 2019

## Regeste

falsches Zeugnis gemäss Art. 307 Abs. 1 StGB | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 31

Juli 2012 nicht in O.1\_\_\_\_\_ war und ihm der behauptete Negativbeweis gelingen würde, so könnte damit nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte eine Falschaussage i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB begangen hätte. Der Beschwerdeführer zitierte in seiner Strafanzeige vom 28. September 2017 (StA act. 3.1) die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten aus der Zeugen- einvernahme des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair mit wenigen Ausnahmen vollständig. Nicht wiedergegeben hat er die Frage 2 und dessen Antwort. Diese lauten: "Weshalb weiss der Zeuge, dass er an diesem Datum dort anwesend war? Ich bin vom 1. März 2011 eigentlich immer zwei bis drei Tage in der Woche in O.1\_\_\_\_\_ gewesen. Und der 31., das habe ich natürlich nachgeschaut, wo ich gewusst habe um was es geht – das weiss ich heute auch nicht mehr, ob ich dort gewesen bin – aber das war ein Dienstag, und ich bin immer Dienstag, Mittwoch, manchmal auch Donnerstag dort gewesen." Diese Aussage des Beschuldigten ist von wesentlicher Bedeutung, da sich daraus ohne Weiteres ergibt, dass der Beschuldigte sich nicht von selbst an das genaue Datum des Treffens zu erinnern vermochte, sondern dieses anhand von Hilfsmitteln rekonstruierte. Damit legte er offen, dass er sich nicht mit letzter Sicherheit an das Datum erinnern konnte, und seine Angabe mit einer gewissen Unsicherheit behaftet war. Der Beschuldigte bestätigte dies sodann anlässlich seiner Einvernahme bei der Polizei O.5\_\_\_\_\_ (StA act. 4.6) und der Staatsanwaltschaft (StA act. 5.1). Bei der Konfrontation vom 26. Juni 2018 wurde Y.\_\_\_\_\_ gefragt, ob er mit Sicherheit sagen könne, dass das Treffen am 31. Juli 2012 stattgefunden habe. Daraufhin hat Y.\_\_\_\_\_ geantwortet, er habe dazu bereits Aussagen gemacht. Als ihm mitgeteilt worden sei, dass es sich um den 31. Juli 2012 handle, habe er abgeklärt, wo er gewesen sei. Es sei ein Dienstag gewesen und er sei immer zwei bis drei Tage pro Woche in O.1\_\_\_\_\_ gewesen, praktisch immer am Dienstag und Mittwoch. Je nach Arbeitsaufwand sei es auch mal ein Tag länger gewesen. Aus-

12 / 17 serdem wurde er an dieser Einvernahme gefragt, ob es auch möglich gewesen wäre, dass er an diesem Dienstag ausnahmsweise nicht in der Klinik O.1\_\_\_\_\_ gewesen sei. Der Beschuldigte antwortete, dass es theoretisch möglich gewesen wäre, praktisch jedoch fast unmöglich, da er immer am Dienstag und am Mittwoch dort gewesen sei. Er wisse auch, dass er am 31. Juli 2012 nicht in den Ferien gewesen sei (StA act. 5.1 Frage 4 und 6). Auch diese beiden Aussagen belegen, dass der Beschuldigte das fragliche Datum nicht mit letzter Sicherheit bestätigte. Anhand des vom Beschwerdeführer angeführten

Negativbeweises, wonach er sich am 31. Juli 2012 nicht in O.1\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, kann unter diesen Umständen kein rechtsgenügender Beweis einer Falschaussage abgeleitet werden, selbst wenn dieser gelingen würde (vgl. dazu E. 3). So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aktienkaufvertrag an einem anderen Datum, als dem 31. Juli 2012 unterzeichnet wurde und bei der Datierung des Vertrages ein Fehler unterlaufen ist. Damit kann auch unter diesem Gesichtspunkt keine Falschaussage nachgewiesen werden. 5. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass die Aussagen von Y.\_\_\_\_\_ bezüglich der zeitlichen Einordnung des Treffens zwischen A.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer widersprüchlich seien. So habe er an der Befragung beim Regionalgericht Engiadina Bassa /Val Müstair zur Frage nach dem Datum (31. Juli 2012) ausgesagt, "...das habe ich natürlich nachgeschaut" (vgl. dazu die vollständige Frage und Antwort in Erwägung 4.1. Anlässlich der polizeilichen Befragung in O.5\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdegegner zu Protokoll gegeben, er habe das Treffen in O.1\_\_\_\_\_ nicht aufgezeichnet. Anlässlich der Konfrontation vom 26. Juni 2018 vor der Staatsanwaltschaft Graubünden habe er gesagt, er habe abgeklärt, wo er am 31. Juli 2012 gewesen sei und anschliessend habe er bestätigt, keine Agenda geführt zu haben. Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrer Einstellungsverfügung hierzu fest, dass der Beschwerdeführer die Aussagen von Y.\_\_\_\_\_ falsch interpretiere und deshalb zu einem nicht nachvollziehbaren Schluss komme. Der Beschuldigte habe an mehreren Einvernahmen kongruent ausgeführt, dass er sich in diesem Zeitraum nicht die ganze Woche in O.1\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, sondern überwiegend am Dienstag und Mittwoch (StA act. 4.6, Frage 13 sowie 5.1, Frage 4). Wenn viel Arbeit angestanden sei, sei er auch manchmal an einem Donnerstag in O.1\_\_\_\_\_ gewesen (StA act. 3.8, Frage 2). Die Aussage «...das habe ich natürlich nachgeschaut» habe der Beschuldigte anlässlich der Einvernahmen bei der Polizei in O.5\_\_\_\_\_ sowie bei der Staatsanwaltschaft Graubünden präzisiert (StA act. 4.6, Frage 13 sowie 5.1, Frage 5). Er habe stringent erläutert, dass er mit seiner Aussage gemeint habe, er habe in einem Kalender nachgeschaut, um was für einen Wochentag es sich beim 31. Juli 2012 ge-

13 / 17 handelt habe. Auch in diesem Punkt ist der Staatsanwaltschaft zu folgen. Aus der Antwort des Beschuldigten ist klar ersichtlich, dass er eben nicht, wie vom Beschwerdeführer unterstellt, in seiner Agenda nachgeschaut habe, ob er am 31. Juli 2012 eine Besprechung mit A.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer eingetragen habe, sondern lediglich, um was für einen Wochentag es sich dabei gehandelt habe. Die Aussagen von Y.\_\_\_\_\_ fallen dementsprechend auch in diesem Punkt konsistent und widerspruchsfrei aus. 6. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 reichte der Beschwerdeführer ein E-Mail ein, welche D.\_\_\_\_\_, damaliger Vizepräsident des Verwaltungsrats der B.\_\_\_\_\_ AG, dem Beschwerdeführer zugestellt hatte. Er stellte den Antrag, D.\_\_\_\_\_ als Zeugen zu befragen, da dieser in der E-Mail festhalte, es sei ihm von A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt worden, dass er die 5% Aktienanteile von A.\_\_\_\_\_ für CHF 120'000.00 gekauft habe. Gemäss dem Beschwerdeführer soll dies ein weiterer Hinweis sein, dass die Angaben des Beschuldigten als Zeuge im Zivilprozess und die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson im Strafverfahren unzutreffend seien. Hierzu ist festzuhalten, dass das Schreiben des Beschwerdeführers einen Tag nach Erlass der Einstellungsverfügung bei der Staatsanwaltschaft einging, weshalb bereits unter diesem Aspekt der Beweisantrag abgewiesen werden musste. Abgesehen davon wäre der Beweisantrag unerheblich, da D.\_\_\_\_\_ bei der Besprechung vom 31. Juli 2012 nicht anwesend war und keine Aussagen dazu machen kann, ob die Aussagen des Beschuldigten vom 13. Juni 2017 wahrheits-

gemäss ausfielen oder nicht. Ausserdem klärte die Staatsanwaltschaft die Erwähnung des Kaufpreises von CHF 120'000.00 in der E-Mail von D. \_\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 25. September 2018 bei der A. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson einvernommen wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte dem Zeugen die Frage, weshalb D. \_\_\_\_\_ den Kaufpreis der 10 Namensaktien auf CHF 120'000.00 beziffert habe. A. \_\_\_\_\_ führte aus, dass er die Zahl nicht bestätigen könne. Im Verwaltungsrat jedoch sei besprochen worden, dass zu den CHF 10'000.00 noch Darlehen hinzukommen würden, weshalb Herr Küenzi womöglich im E-Mail die CHF 120'000.00 erwähne (vgl. StA act. 5.3 Frage 17). Ein Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschuldigten und A. \_\_\_\_\_ lässt sich somit auch unter diesem Aspekt nicht feststellen. 7. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass sich auch ein Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschuldigten und A. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson zum Inhalt der E-Mail von A. \_\_\_\_\_ vom 6. Mai 2013 ergebe. In der Beschwerde verweist er auf sein Schreiben vom 19. November 2018 an die Staatsanwaltschaft, in welchem er ausführt, aus der E-Mail gehe hervor, dass A. \_\_\_\_\_

14 / 17 für die 5% Namensaktien der B. \_\_\_\_\_ AG einen "hohen Betrag" bezahlt haben soll. Diese Aussage stehe im Widerspruch zu den Depositionen des Beschuldigten. Gemäss Art. 396 StPO ist eine Beschwerde zu begründen. Die Anforderungen an die Begründung werden in Art. 385 StPO konkretisiert. Der Beschwerdeführer hat sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Dabei hat er genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Eine bloss Bestreitung der Ausführungen im angefochtenen Entscheid ohne Angabe von Gründen, welche einen anderen Entscheid nahelegen, und eine bloss Darstellung seiner eigenen Ansichten genügt den Substanziierungsanforderungen nicht. Ebenso wenig genügen Verweise auf Eingaben vor Vorinstanz (Ziegler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N 1 zu Art. 385 StPO; vgl. zum Ganzen auch Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N 1474 zu Art. 385 StPO; Pra96 [2007] Nr. 129, S. 895 ff. = BGE 133 IV 119; BGE 138 I 97 ff., E. 4.1.4; Entscheid der II. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 25. Mai 2011, SK2 11 15, E.2). In der Beschwerde wurde der geltend gemachte Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschuldigten und A. \_\_\_\_\_ zum Inhalt der E-Mail nicht näher konkretisiert. Insbesondere legt der Beschwerdeführer nicht dar, worin zwischen den Aussagen der beiden Personen ein Widerspruch bestehen soll, weshalb in diesem Punkt die Begründungsanforderung nicht erfüllt ist und damit nicht weiter darauf einzugehen ist. 8. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass die Staatsanwaltschaft die Widersprüche, die sich aus dem Aktienkaufvertrag ergäben, nicht gewürdigt habe. Es falle auf, dass das Aktienzertifikat nicht indossiert, kein Kaufpreis festgehalten und die spätere Übertragung der Aktien vorbehalten worden sei, weshalb offensichtlich sei, dass das Aktienzertifikat an der Besprechung vom 31. Juli 2012 nicht vorgelegen sei. In diesem Zusammenhang sei auch das Datum vom 6. Mai 2013 interessant, da es sich sowohl im Aktienregister als auch in der E-Mail von A. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer finden lasse. Zur Behauptung des Beschwerdeführers, beim 6. Mai 2013 handle es sich um das Errichtungs- oder Abänderungsdatum des Aktienkaufes, an dem die Eintragung vom Beschuldigten vorgenommen worden sei, ist nicht bewiesen. So hält die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung zu Recht fest, dass es sich dabei

15 / 17 genauso gut um das Ausdrucksdatum handeln könne. Im Exemplar, welches A.\_\_\_\_\_ bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eingereicht habe, sei kein Datum ersichtlich (vgl. StA act. 5.4). Dabei handle es sich gemäss Aussage von A.\_\_\_\_\_ um eine Kopie des Originals, welches er vom Beschuldigten erhalten habe (StA act. 5.3 Frage 10). Weiter thematisiert die Staatsanwaltschaft die Umstände des Aktienkaufvertrages im Rahmen der Befragungen ausführlich (vgl. StA act. 5.1 Frage 16, act. 5.3 Frage 10 und Ergänzungsfrage 12 f.). A.\_\_\_\_\_ äusserte sich zudem auf die entsprechende Ergänzungsfrage des Beschwerdeführers zum Verhältnis des Kaufpreises für die Aktien zu deren innerem Wert und erläuterte die Rahmenbedingungen des Kaufes. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers bestand vor diesem Hintergrund kein Anlass, sich in der Einstellungsverfügung vertieft mit der Höhe des Kaufpreises für die Aktien bzw. mit deren innerem Wert auseinanderzusetzen, zumal dies in keinem direkten Zusammenhang mit dem gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurf der Falschaussage vor dem Regionalgericht Engiadina Bassa /Val Müstair stand. 9. Angesichts des vorliegenden Beweisergebnisses und aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann der Vorinstanz keine falsche Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" vorgeworfen werden. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner wegen falschem Zeugnis gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO ist daher zu bestätigen. 10. Da es bei der Einstellung des Strafverfahrens bleibt, braucht auf die vom Beschwerdeführer beantragten Weisungen an die Staatsanwaltschaft betreffend die Fortführung des Strafverfahrens nicht weiter eingegangen zu werden. 11. Die Staatsanwaltschaft hat die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, dem Beschwerdegegner jedoch keine Entschädigung zugesprochen. Angesichts des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens bleibt es bei dieser Kostenregelung. 12. Schliesslich sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verteilen. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer ist vorliegendenfalls mit seinen Anträgen vollständig unterlegen. Demzufolge sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) wird für Entscheide im Beschwerdeverfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 erhoben. In casu erscheint eine Gebühr von CHF 2'000.00 als angemessen.

16 / 17 13. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner ist abzusehen, zumal dieser auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort verzichtete.

17 / 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.